

**Diözese Hildesheim;  
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020**

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2020 — 36.1-54063/7 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 vom 9. 12. 2019 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 1. 2019 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2020 fort.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 89

**Bischöflich Münstersches Offizialat;  
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil  
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2020**

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2020 — 36.1-54063/9 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 vom 7. 12. 2019 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 1. 2019 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2020.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 89

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion  
durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität  
im öffentlichen Personennahverkehr  
(Flexible Bedienformen)**

**Erl. d. MW v. 20. 12. 2019 — 44-01220/0070 —**

**— VORIS 93200 —**

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)  
— VORIS 64100 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen der CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch eine verbesserte Stadt-/Umlandmobilität reduziert wird.

Ziel der Förderung ist, durch die Ausweitung flexibler Bedienformen zur besseren Erreichbarkeit von Knotenpunkten und zur Steigerung der Fahrgastzahlen mit Angeboten, die den Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen oder erweitern, vor allem in besonders dünn besiedelten Regionen des Landes, den motorisierten Individualverkehr zu einer verstärkten Nutzung von CO<sub>2</sub>-armen Mobilitätsangeboten zu verschieben.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/1867 der Kommission vom 28. 8. 2019 (ABl. EU Nr. L 289 S. 6),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22),
- Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. 6. 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1), aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird der Betrieb von flexiblen Bedienformen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 1 NNVG mit Angeboten, die den Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen und besonders auf wechselnde Nachfrage zugeschnitten sind (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 NNVG).

Gefördert wird auch der Betrieb alternativer Bedienungsangebote außerhalb des klassischen ÖPNV, bei dem dessen typische Merkmale, wie

- der Einsatz großer Fahrzeuge,
  - die Fahrplanbindung,
  - die Fahrtroute mit fester Haltestellenbedienung und
  - die gewerbsmäßige Durchführung
- nicht oder teilweise nicht erfüllt sind.

Davon umfasst sind auch ehrenamtliche oder gemeinschaftlich organisierte Mobilitätsangebote, z. B. zur Anbindung an Verknüpfungspunkte oder Orte mit Versorgungsinfrastruktur, sowie Kombi-Verkehre von Personenbeförderungen mit Lieferungen zur Nahversorgung.

2.2 Gefördert werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der zielgerichteten Einführung von flexiblen Bedienformen und alternativen Bedienungsangeboten nach Nummer 2.1 (Machbarkeits-/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Konzepte für Angebotsformate unter Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzern, Maßnahmen zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit).

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können an Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NNVG sowie unbeschadet von dieser Aufgabenträgerschaft an Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden bewilligt werden. Vorhaben von Landkreisen oder kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst Aufgabenträger sind, müssen mit dem jeweiligen Aufgabenträger abgestimmt werden.

Vorhaben i. S. von Nummer 2 können auch gemeinsam von mehreren Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern durchgeführt werden.

3.2 Darüber hinaus können Zuwendungen an natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts, die straßengebundene Personenbeförderungsleistungen erbringen, bewilligt werden.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Abl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) sowie i. S. von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (Abl. EU Nr. L 156 S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Förderfähigkeit

4.1.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.1.2 Der Förderfähigkeit steht die unter Berücksichtigung der vergabe- und beihilferechtlichen Vorgaben der Verord-

nung (EG) 1370/2007 erfolgende Beauftragung natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts mit dem Betrieb einer flexiblen Bedienform oder eines alternativen Bedienungsangebots nach Nummer 2.1 nicht entgegen.

4.1.3 Vorhaben nach Nummer 2.1 müssen in der Regel – ggf. nach einer Anmeldung oder Vorbestellung – zur öffentlichen Nutzung für jede Person offenstehen und grundsätzlich eine Bündelung individueller Fahrtwünsche ermöglichen. Vorhaben, die von vornherein ein Verkehrsangebot nur für einen geschlossenen Nutzerkreis vorsehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.1.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist eine Bestätigung des zuständigen ÖPNV-Aufgabenträgers vorzulegen, dass der mit dem Vorhaben beabsichtigte Verkehr mit bereits vorhandenen ÖPNV-Angeboten nicht befriedigend bedient werden kann und das Vorhaben mit dem bestehenden regionalen ÖPNV-Angebot abgestimmt ist.

4.1.5 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1, für die eine Genehmigungspflicht nach dem PBefG besteht, bedarf es für die Förderung der Vorlage der Genehmigung nach dem PBefG. Bei nach dem PBefG nicht genehmigungspflichtigen Beförderungsleistungen genügt die Vorlage einer formlosen Bestätigung über das Nichtbestehen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Bestehen Zweifel über das Bestehen der Genehmigungspflicht, entscheidet das MW.

4.1.6 Für Vorhaben nach Nummer 2.1, für deren Erbringung als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung eine Betrauung erfolgt, ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Artikel 2 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen, der zur Vermeidung einer Überkompensation die Berücksichtigung der Förderung bei der Ausgleichsgewährung gewährleisten muss. Alternativ ist die Vorlage eines entsprechenden Altvertrages im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 8 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Rahmen eines Altvertrages erbringt, der die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 oder die Altmark-Trans-Kriterien zur Ausgleichsbemessung in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof im Altmark-Trans-Urteil vom 24. 7. 2003 (Aktenzeichen C 280/00) erfüllt.

4.1.7 Abweichend von Nummer 4.1.6 erfolgt die Zuwendung für Verkehrsangebote außerhalb einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten (eigenwirtschaftliche Verkehre) oder für einen Einsatz als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer von Genehmigungsinhaberinnen, Genehmigungsinhabern, Betriebsführerinnen oder Betriebsführern gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.1.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis vorzulegen, dass das Vorhaben mit den Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans vereinbar ist und Luftqualitätspläne – soweit vorhanden – berücksichtigt.

#### 4.2 Förderwürdigkeit

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Kriterien als Qualitätskriterien nachzuweisen:

##### 4.2.1 Fachliche Qualitätskriterien:

- Verknüpfung mit einem Umsteigeort oder mehreren Umsteigeorten zu anderen Verkehrsmitteln (Knotenpunkte),
- Anbindung an Orte mit medizinischer oder sonstiger Versorgungsinfrastruktur oder Verknüpfung mit Lieferungen zur Nahversorgung,

- Einsatz ehrenamtlicher Personen bei Fahrdienst/Disposition,
  - Kooperation mit anderen Kommunen/Aufgabenträgern,
  - Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen (gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung).
- 4.2.2 Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele):
- Gleichstellung von Männern und Frauen und Nicht-diskriminierung,
  - Gute Arbeit,
  - Einsatz barrierefreier Fahrzeuge.
- 4.2.3 Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen:
- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
  - Kooperativer Ansatz,
  - Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
  - Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die Detaillierung und die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der Anlage ersichtlich.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### 5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus EFRE-Mitteln für Betriebskosten nach Nummer 2.1 und konzeptionelle Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt

- im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie
- im Programmgebiet der Regionenkategorie SER maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Zuwendungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 300 000 EUR nicht überschreiten. Ein ausnahmsweise höherer Betrag bedarf vor der Bewilligung der Zustimmung des MW.

### 5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit beschränkt sich auf maximal 36 Monate, längstens jedoch bis zum 30. 6. 2022. Eine Laufzeit über den 30. 6. 2022 hinaus ist nur ausnahmsweise und nach vorheriger Zustimmung des MB als Verwaltungsbehörde vor der Bewilligungserteilung möglich.

### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind

- Beratungsleistungen zur planerischen Vorbereitung, Unterstützung der Betriebsaufnahme und zur Begleitung des Vorhabens (einschließlich Marketingkonzept und notwendiger Anpassungen im laufenden Betrieb) sowie zu dessen Auswertung, wenn sie von unabhängigen Dritten (z. B. Gutachterinnen, Gutachter, Ingenieur-Büros, Werbeagenturen) für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger erbracht werden,
- Betriebskostendefizite, die bei der Erprobung oder beim Betrieb der flexiblen Bedienformen oder alternativen Bedienungsangebote nach Nummer 2.1 entstehen, unabhängig davon, ob sie bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger selbst oder bei einer mit der Durchführung der Personenverkehrsleistung beauftragten Person entstehen. Für die Bemessung im Rahmen der Bewilligung reicht eine prognostische Ermittlung auf Basis des online-Kalkulationstools der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) ([www.hvv.de/de/service/mobilitaetsmanagement/planung-flexibler-angebotsformen](http://www.hvv.de/de/service/mobilitaetsmanagement/planung-flexibler-angebotsformen)) aus; die Abrechnung der Zuwendung erfolgt aufgrund des tatsächlich nachgewiesenen jeweiligen Betriebskostendefizits, das von einer Steuerberaterin, einem Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist,

- Sachausgaben für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2,
- in Verbindung mit der Vorbereitung, der Aufnahme des Betriebes und dem Marketing für das Vorhaben (z. B. Faltblätter, Zeitungsannoncen, Kampagnen, Wettbewerbe),
- für Maßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes von Ehrenamtlichen, z. B. Werbekampagnen sowie Werbe- und Infoveranstaltung zur Gewinnung von Ehrenamtlichen oder Sachausgaben dafür, Schulungskosten für Ehrenamtliche,
- Büro- und Raumausstattung, Telekommunikationstechniken,
- Ausgaben für Technik, inklusive Software.

### 5.5 Ausschluss von Förderungen

Nicht zuwendungsfähig sind der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken und (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

- 5.5.1 Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- 5.5.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Sie sind insbesondere insoweit zulässig, als im Rahmen des förderfähigen Betriebskostendefizits eine Förderung nicht von Ausgaben sondern auf Kostenbasis erfolgen kann.

6.2 Im Rahmen des als Bestandteil des Verwendungsnachweises vorzulegenden Sachberichts nach Nummer 6.3 ANBest-EFRE/ESF hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auch einen Nachweis über die durch das geförderte Vorhaben eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzulegen. Eine angemessene Ermittlungsmethodik dafür ist vor Projektstart mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Sofern im Rahmen des Vorhabens eine Förderung von Investitionen erfolgt, hat die Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid einen angemessenen Zweckbindungszeitraum festzusetzen.

6.5 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.6 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6.7 Der Bewilligungsbescheid erfolgt für Angebote, die einer Genehmigung nach dem PBefG bedürfen, unter der Auflage, die Sollfahrplandaten oder Betriebszeiten an die Connect Fahrplanauskunft GmbH zu liefern. Für Ist-Daten bei als Gelegenheitsverkehre genehmigten Beförderungsangeboten gilt, dass diese gemäß den VDV-Vorschriften (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) für die Dienste AUS (Auskunftssystem), DFI (Dynamische Fahrgastinformation) und ANS (Anschlussicherung) an die landesweite Datendrehscheibe bei der Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen GmbH (VBN GmbH) zu liefern sind. Zudem sind bei Störungen oder Fahrplanänderungen die örtlich zuständigen Verbände oder Verkehrsgemeinschaften zu informieren. Die Verkehrsunternehmen stimmen zudem der Weitergabe dieser Daten als offene Daten zu. Soweit es sich nicht um Beförderungsangebote im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG handelt, sind bei unverhältnismäßigem Aufwand Ausnahmen von Satz 1 nach Zustimmung des MW zulässig.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet der Regionenkategorie (ÜR/SER), in welchem das Vorhaben durchgeführt wird. Bei programmgebietsüberschreitenden Verkehren ist der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers maßgeblich.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVIG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Beurteilung der Förderfähigkeit sowie der Förderwürdigkeit holt die NBank eine Bewertung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4.1, der fachlichen Qualitätskriterien sowie der Querschnittsziele von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und im Hinblick auf die Qualitätskriterien i. S. der Regionalen Handlungsstrategien vom jeweils zuständigen ArL ein. Diese Bewertungen sind im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet die Bewilligungsstelle. In die Einplanungen gehen nur Anträge ein, die das Verfahren nach Nummer 7.5 durchlaufen haben.

7.7 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter den aufschiebenden Bedingungen der Vorlage der Genehmigung nach dem PBefG oder des Nachweises über das Nichtbestehen einer entsprechenden Genehmigungspflicht gemäß Nummer 4.1.5 sowie in den Fällen der Nummer 4.1.6 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit diese zum Bewilligungszeitpunkt nicht vorliegen.

7.8 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.9 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Das jeweilige tatsächliche Betriebskostendefizit ist in einer eigenen Buchführung oder einem separaten Kontenkreis darzustellen und von einer Steuerberaterin, einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 22. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH  
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 89

**Anlage****Qualitätskriterien nach Nummer 4.2**

Nr.	Kriterium	Punktzahl
<b>I. Fachliche Qualitätskriterien</b>	<b>Substanz</b>	
	Das Vorhaben	
	— stellt eine Verknüpfung mit einem Umsteigeort oder mehreren Umsteigeorten zu anderen Verkehrsmitteln (Knotenpunkte) dar,	0–5–10
	— ermöglicht eine Anbindung an Orte mit Versorgungsinfrastruktur oder verknüpft die Personenbeförderung mit Lieferungen zur Nahversorgung,	0–5–10
	— erfolgt unter Einsatz ehrenamtlicher Personen bei Fahrdienst/Disposition.	0–4–8
<b>Kooperation</b>		
Es werden Kooperationsbeziehungen zu anderen Kommunen oder Aufgabenträgern erwartet.	0–4	
<b>Verringerung verkehrsbedingter Emissionen<sup>1)</sup></b>		
Durch die Bedienform wird die Mobilität im Mobilitätsverbund allgemein gefördert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsens (Ziel VII.5.2 Nr. 3 S. 26) geleistet.	0–5–10	
Es werden nachvollziehbar und konkret einzelne Maßnahmen zur CO <sub>2</sub> -Reduzierung und dadurch eingesparte CO <sub>2</sub> -Emissionen benannt. Die prognostizierte Einsparung der CO <sub>2</sub> -Emission wird hierfür nach Personen-km berechnet, wobei 20 g CO <sub>2</sub> /Personen-km zugrunde gelegt werden.	0–5–10	
Summe I.	52	
<b>II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 1303/2013</b>	<b>Gleichstellung und Nichtdiskriminierung</b>	
	Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	0–4
	Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht.	0–4
	Es werden barrierefreie Fahrzeuge eingesetzt.	0–8

Nr.	Kriterium	Punktzahl
	<b>Zusatzkriterium – Gute Arbeit</b> Die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger trägt erkennbar zur Umsetzung des Querschnittszieles bei durch z. B.: – Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, – Vorhabenträgerin oder Vorhabenträger wendet einen Tarifvertrag i. S. des TVG an.	0–2
	Summe II.	18
<b>III. Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente</b>	<b>A – Regionale Entwicklung</b>	
	<b>A 1:</b> Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS <sup>2)</sup> (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS <sup>3)</sup> (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0–5–10
	<b>A 2:</b> Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteurinnen und Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteurinnen und Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Vorhabens) (5).	0–2–5
	<b>A 3:</b> Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0–5
	<b>B – Besonderer Unterstützungsbedarf</b>	
	Das Vorhaben liegt in einer Kommune oder einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:	
	1. Indikator Demografie: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0–3–5
	2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0–3–5
	Summe III.	30

<sup>1)</sup> Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“.

<sup>2)</sup> Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

<sup>3)</sup> Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Für die Förderwürdigkeit ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich, davon mindestens 25 Punkte in Abschnitt I.